

4. GRUNDFÖRDERBETRAG

4.1 Förderabsicht

Die Vereine und Verbände erhalten für ihre Kinder- und Jugendarbeit einen jährlichen Grundförderbetrag zur Deckung ihrer Organisationskosten. Ebenso werden Sportangebote der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände und Vereine in den Sporthallen in Sindelfingen, sofern für sie nicht die Richtlinien der Sportförderung gelten, gefördert.

4.2 Voraussetzungen

4.2.1 Es können nur solche Organisationen gefördert werden, die sich ausschließlich mit Kinder- und Jugendarbeit befassen oder über eine eigenständige Jugendabteilung verfügen.

4.2.2 Die Zuschüsse müssen für die Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden.

4.2.3 Organisationen und Vereine, die aus anderen Richtlinien als den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände Mittel zur Grundförderung (z.B. Geschäftsbesorgungsbeitrag o.ä.) von der Stadt Sindelfingen erhalten, werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

4.2 Zuwendungshöhe

4.2.1 Jede antragsberechtigte Organisation erhält einen Sockelbetrag von Euro 250,00 pro Jahr.

4.2.2 Zusätzlich erhalten antragsberechtigte Organisationen für jedes Mitglied vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Euro 5,00 pro Jahr. Stichtag für die Mitgliedererhebung ist der 30. 06. jeden Jahres.

4.2.3 Die Zuwendung für die Miete von Sporthallen beträgt bis zu 100%, der Höchstförderungsbeitrag ist Euro 1.300,00.

4.3 Abrechnung

4.3.1 Die Abrechnung des Grundförderbeitrages ist bis spätestens 01.10. des Abrechnungsjahres einzureichen.

4.3.2 Die Mitgliederzahl ist glaubhaft darzulegen.

4.3.3 Dem Antrag ist eine Liste der in der Organisation tätigen GruppenleiterInnen sowie der sonstigen Verantwortlichen beizufügen.